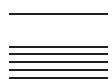




Die Zuger Jagd – traditionell und volksnah



Kanton Zug

Direktion des Innern
Amt für Wald und Wild

Zug – ein traditioneller Patentkanton

Im Unterschied zu vielen anderen Ländern ist in der Schweiz das jagdliche Nutzungsrecht nicht an das Grundeigentum gekoppelt. Trotzdem bewegt man sich als Gast auf fremdem Grund und Boden. Das Jagdrecht gehört den Kantonen und wird als Jagdregal bezeichnet. Insofern haben sich, entsprechend der Anzahl Kantone, 26 mehr oder weniger unterschiedliche kantonale Jagdtraditionen entwickelt. Trotzdem gibt es viele Gemeinsamkeiten. Denn im Bundesgesetz über die Jagd sind allgemein gültige Grundsätze für die Ausgestaltung der Jagd und wesentliche Schutzbestimmungen festgelegt. Die Kantone regeln und planen ihre Jagd und bestimmen das Jagdsystem. 16 Kantone betreiben die Jagd nach dem Patentsystem, neun Kantone im Reverssystem. Im Kanton Genf besteht seit 1975 ein Jagdverbot.

Die Flinte als traditionelle Waffe

Der Kanton Zug gehört zu den traditionellen Patentkantonen. Die ganze Jagdkultur, die Jagd- und Schonzeiten, die Arbeit mit den Hunden etc. haben sich im Kontext des Patentsystems entwickelt und etabliert. Die Besonderheit besteht darin, dass jede volljährige, handlungsfähige und entsprechend ausgebildete Person die Jagd ausüben kann. Der Grad der Eigenverantwortung ist hoch. Die Jagd steht nach abgelegter Prüfung jeder Frau und jedem Mann ungeachtet des Standes, des Geldes oder der Herkunft offen; und dies im ganzen, für die Jagd offenen Kantonsgebiet. Die Flinte als urtypisches Werkzeug der bäuerlichen Jagd auf das Niederwild ist im Kanton Zug auch heute noch die am meisten verwendete Waffe. Sie bietet im dicht besiedelten Raum deutliche Sicherheitsvorteile.

Sonderrechte gibt es nicht

Die Zuger Jagd ist volksnah und demokratisch geprägt. Viele kleine Normen und Vorschriften bringen diesen Aspekt zum Ausdruck. So kann zum Beispiel



jede Jägerin oder jeder Jäger nur einen Gast pro Jagdtag einladen; inklusive Gäste ohne Waffe. Das Veranstellen von grossen Gesellschaftsjagden bleibt damit ausgeschlossen. Selbst das gewünschte Jagdgebiet ist einem nicht sicher: befindet sich schon eine Gruppe vor Ort, muss ihr das Feld überlassen werden. Das Nutzbare gehört allen Nutzungsberechtigten zu gleichen Teilen und ohne Sonderrechte.

So viele Prinzipien in der Zuger Jagd verankert sind, um die Jagenden gleich zu behandeln, so viele Vorkehrungen bestehen, um das Wild zu schützen und die Jagd nachhaltig zu gestalten. Nur etwa 15 Tage dauert die Jagd auf Rehwild und etwa gleich lang darf Rotwild gejagt werden. An diesen wenigen Tagen findet eine intensive Bejagung statt. Die restliche Zeit sind diese Wildarten vor Störungen durch die Jagd frei. Die Jagd soll den Zuwachs abschöpfen und die Population in einem Gleichgewicht halten.

Schutz von Artenvielfalt und Lebensräumen

Art. 1 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes sowie § 1 des Jagdgesetzes des Kantons Zug widmen sich dem Schutz der Artenvielfalt und der Lebensräume. Mit dieser Einleitung bekennen sich die Gesetzgeber auf Stufe Bund und Kanton auch bei der Jagd konsequent zum Artenschutz. Das Jagdpatent verpflichtet den Jäger und die Jägerin sodann zur weidmännischen Ausführung der Jagd und zur Hege des Wildes, insbesondere zur Mitarbeit bei der Wildbestandesaufnahme, Wildseuchenbekämpfung, Wildschadenverhütung und dergleichen.

Wildbestandesaufnahmen finden jeweils im Frühjahr statt und werden vom Amt für Wald und Wild (AFW) in Zusammenarbeit mit dem Zuger Kantonalen Patentjägerverein (ZKPJV) veranstaltet. Wildschadenverhütungs- und Hegemassnahmen werden vom ZKPJV im Rahmen von Hegetagen durchgeführt. Zudem engagiert sich der Verein für den Schutz der Rehkitze während der Heuernte, so dass die jungen Tiere nicht einen qualvollen Tod durch Mähmaschinen erleiden müssen.



Klar definiertes Jagdgebiet, Schongebiete und Einschränkungen

Der Kanton Zug weist rund 240 Quadratkilometer Gesamtfläche auf. Das Jagdgebiet umfasst den ganzen Kanton mit Ausnahme der Siedlungs- und Schongebiete sowie Zonen, die konkreten örtlichen Einschränkungen unterliegen. So ist beispielsweise im Umkreis von 100 Metern um Kirchen, Friedhöfe und bewohnte Gebäude die Jagd verboten. Die Jagdgebietskarte weist die Grenzen der Siedlungs- und Schongebiete sowie andere raumbezogene Informationen aus. Trotz einer sehr grossen Bevölkerungsdichte sind im Kanton Zug wahre landschaftliche Kleinode und zusammenhängende Wälder zu finden, welche die Hoch- und Niederwildjagd erlauben.

Die Jagd als gemeinsames Erlebnis

Im Patentsystem jagen, heisst in Konkurrenz jagen. Trotz allem steht das gesellschaftliche Miteinander im Patentsystem im Vordergrund. Man jagt mehrheitlich in der Gruppe und schafft damit gemeinsame Erlebnisse. Das Gesetz legt für die Niederwildjagd eine Obergrenze der Gruppengrösse von acht Personen fest. Diese Norm dient den Wildtieren. Im Talgebiet gibt es zahlreiche kleine Waldpartien, Waldinseln und bestockte Säume. Die Beschränkung der Gruppengrösse soll den Tieren eine Chance zur Flucht ermöglichen. Wären grössere Gruppen unterwegs, könnten vorab im Talgebiet zahlreiche kleine Waldpartien, Waldinseln und bestockte Säume praktisch hermetisch abgeriegelt werden.

Die Unterteilung des Kantonsgebiets in sechs Jagdbezirke garantiert, dass regional unterschiedlich starke Wildvorkommen trotz Patentsystem nachhaltig bejagt und genutzt werden. Diese Unterteilung gilt nur für die Jagd auf Rehwild. Die Jagdbezirks Grenzen sind verbindlich in der Jagdgebietskarte definiert. Wenn beispielsweise in einem Jagdbezirk die freigegebene Anzahl Rehböcke erlegt ist, muss, wer einen weiteren Bock erlegen will, den Bezirk wechseln. Die Jagdverwaltung orientiert die Jägerinnen und Jäger über die aktuellen Abschusszahlen. So ist die nachhaltige Nutzung sichergestellt.



Fast alle Jägerinnen und Jäger gehören also einer Jagdgruppe an und jagen gemeinsam. Die Gruppenbildung ist so individuell wie die Jägerinnen und Jäger selber. Gruppen formieren sich meist aus Leuten aus der gleichen Gemeinde, aus Freunden und Gleichgesinnten, aus Geschäftsbekanntschaften, aus jungen Erwachsenen und Elternteilen oder aus Kameradinnen und Kameraden, die einst gemeinsam den Jagdlehrgang absolviert haben. So unterschiedlich die Jagdgruppen ausgestaltet sind, so einheitlich ist das Motiv für die Teilnahme am Vereinsleben. Fast 100% der Zuger Patentjägerinnen und -jäger sind Mitglied im ZKPJV und engagieren sich dort in irgendeiner Art und Weise.

1920 gegründet, setzt sich der Verein für die Sache der Zuger Patentjagd und für den Erhalt von Fauna und Flora ein. Der Verein unterstützt und berät seine Mitglieder, organisiert Aus- und Weiterbildungsangebote und bietet eine gemeinsame Plattform für den Austausch und Dialog. Der Betrieb einer eigenen Jagdschiessanlage und die Bereitstellung einer Truppe von Nachsuchegespannen gehören ebenfalls zu zentralen Leistungen des Vereins. Daneben vertritt der Verein die Interessen der Mitglieder in strategischen und planerischen Angelegenheiten und ist Ansprechpartner für die Behörden, etwa bei Vernehmlassungen und anderen fachspezifischen oder (gesellschafts)politischen Themen.

Recht, Normen, Vorschriften und weidgerechtes Verhalten

Die Rahmenbedingungen der Zuger Jagd sind im Bundesgesetz, der Bundesverordnung, dem kantonalen Gesetz und der kantonalen Verordnung geregelt. Die konkreten und detaillierten Bestimmungen für das aktuelle Jagdjahr werden aber in jährlich erlassenen Jagdbetriebsvorschriften festgehalten. Sie erscheinen Anfang Juni und regeln auch die Zulassungsmodalitäten sowie die Patentausgabe. In den Gestaltungsprozess dieser Vorschriften sind Jägerinnen und Jäger eingebunden.

Neben allen ausformulierten Normen gehört es dazu, dass sich Jägerinnen und Jäger weidgerecht verhalten sollen. Dies dient unter anderem dazu, dass die Jagd auch unter veränderten Bedingungen weiterhin die notwendige gesellschaftliche Akzeptanz behält.

Hohe Jagddichte, Ethik und Sicherheit

Insgesamt charakterisiert sich der Kanton Zug durch ein hohes Bevölkerungswachstum. Im Verhältnis zur Waldfläche weist er zudem die höchste Jägerinnen- und Jägerdichte der Schweiz auf. Dennoch: Die jagende Bevölkerung stellt nur eine Minderheit dar. Ob jagende oder nicht-jagende Bevölkerung: alle sind gleichzeitig in der Natur und damit in den Wildlebensräumen unterwegs. Der Aspekt Sicherheit und Rücksichtnahme ist für die Zuger Jagd deshalb von grosser Bedeutung.

Folgende Verhaltensregeln sind zentral:

- Jagenden und nicht-jagenden Personen wird mit Anstand und Respekt begegnet.
- Sicherheit geht vor – im Zweifel wird nicht geschossen.
- Das Betretungsrecht von Wald und Weide gilt auch während der Jagd – und zwar für alle.
- Bäuerinnen und Bauern bzw. anderer Waldeigentümerschaft, deren Grund und Boden man betritt, ist mit Anstand und Respekt zu begegnen.
- Auf Verlangen der Grundeigentümerschaft ist das Jagdpatent vorzuweisen.
- Egoismus und Neid belasten die Kameradschaft und schaden der Jagd.
- Jedes Tier verdient einen respektvollen Umgang.
- Auf unnötige Beunruhigung des Wildes wird verzichtet.
- Beschossenes oder verletztes Wild wird nachgesucht und erlöst, unabhängig von der Tierart.
- Regeln und jagdrechtliche Erlasse werden geachtet und eingehalten zum Erhalt der freiheitlichen Jagd.



Die Jagdsaison – im September geht's los

Die Jagdsaison beginnt im September mit der Hirschjagd. Während dieser Zeit sind jeweils Montag, Dienstag, Mittwoch und Samstag Jagdtage. Die Jagd darf ab einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang betrieben werden, vorausgesetzt, die Lichtverhältnisse erlauben ein sicheres und korrektes Ansprechen. Als einzige Jagd im Kanton Zug wird die Hirschjagd mit der Kugelwaffe ausgeführt. Als Methoden sind die Drückjagd ohne Hund, die Pirsch und der Ansitz erlaubt. Welche Tiere genau jagdbar sind, wird jährlich neu in den Jagdbetriebsvorschriften bestimmt. Im Oktober und November folgt die Niederwildjagd, die eigentliche Hauptjagd im Kanton Zug. Jagdbar sind alle nicht geschützten Wildarten ausser das Hirschwild. In den ersten rund 15 Jagdtagen konzentriert sich die Jagd vorwiegend auf das Rehwild. Jagdtage sind jeweils Montag, Mittwoch und Samstag.

Toleranz, Kameradschaft und gute Absprachen

Die hauptsächlich angewendete Jagdmethode bei der Rehwildjagd ist die Stöberjagd. Die sogenannte «Laute Jagd» mit dem Stöber-, Lauf- oder Niederlaufhund ist die ortstypische und die Zuger Jagd prägende Jagdausübung. Das Anspruchsvolle und Anforderungsreiche der Jagd im stark frequentierten Natur- und Erholungsraum der Zuger Landschaft zeigt sich vor allem bei der Rehwildjagd. An einem schönen Jagdtag können gut und gerne bis zu 200 Jägerinnen und Jäger dem Weidwerk nachgehen, während gleichzeitig viele Erholungssuchende unterwegs sind. Nicht nur die Absprache zwischen den verschiedenen Jagdgruppen, sondern auch Toleranz gegenüber der nicht-jagenden Bevölkerung ist dann besonders gefragt. Übersteigter Ehrgeiz, Besitzansprüche oder Machtgehabe haben keinen Platz in diesem System, denn es schadet der Jagd. Zudem gehört es dazu, dass man sich gegenüber Dritten zu erkennen gibt und dem Gegenüber freundlich begegnet. Derlei Gepflogenheiten dienen der jagdlichen Kameradschaft sowie der allgemeinen



Sicherheit. Als ungeschriebene Regel gilt, dass die zeitlich erste Gruppe jeweils den Vorrang im Jagdgebiet genießt.

Jagdaufsicht – rund um die Uhr verfügbar

Ruhiger geht es auf den Winterjagden auf Haarraubwild und Wasserwild zu. Dann dominieren kleine Gruppen oder die Einzeljagd. Zugunsten der vielen ziehenden Wasservögel auf unseren Gewässern sind grossflächige Schongebiete mit Jagdverboten ausgeschieden. Zudem sind nur die wirklich häufigen Wasserwildarten jagdbar.

Das Führen der Abschussstatistik erfolgt für Säugetiere umgehend und in Form der Selbstdeklaration. Ausgenommen davon ist das Rotwild. Dieses wird direkt am Erlegungsort der kantonalen Wildhut vorgezeigt. Diese Jagdaufsicht ist rund um die Uhr verfügbar, beaufsichtigt die Jagdausübung, versteht sich aber auch als Partner der Jägerschaft und dient für Fragen aus der Bevölkerung zur Jagd oder den Wildtieren.

Der Kanton hat genauso wie die Jägerschaft ein Interesse, weiterhin eine freie und traditionelle Zuger Jagd zu erhalten. Wie für jedes Zusammenwirken sind Regeln und Gesetze nötig und sie müssen befolgt werden. Dem Kanton ist aber wichtig, dass nur ein Bruchteil der geltenden Normen als Gesetz aufgeschrieben werden muss. Vielmehr zählt die Bereitschaft jeder einzelnen Person, sich verantwortungs- und respektvoll zu verhalten.